

**Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (§ 3 Abs.1 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Auen)**

Gem. § 10 a Absatz 1 KAG ist die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zu begründen:

Die Gemeinde Auen ist eine landwirtschaftlich geprägte Fremdenverkehrsgemeinde. Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Auen werden in einer öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammengefasst.

Bei dem Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit) handelt es sich um die einzige zusammenhängend bebaute Ortslage der Gemeinde mit 195 Einwohnern (Stand 30.06.2021). Innerhalb der Ortsgemeinde Auen gibt es keine räumlich trennenden Zäsuren. Die durch den Ort verlaufende klassifizierte Straße bewirkt keinen Zerfall des räumlichen Zusammenhanges, sondern eine verbindende Wirkung der gesamten Ortslage.

Die innerdörfliche Infrastruktur ist geprägt durch die evangelische Kirche, das Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwehr, 2 Gaststuben und ein Gästehaus sowie die typische tatsächliche Straßennutzung. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist daher geboten, da sich die öffentliche Einrichtung und das Gemeindegebiet decken. Der konkret zurechenbare Vorteil im Sinne eines Lagevorteils ist für alle Grundstücke des Ermittlungsgebietes durch die Möglichkeit der Nutzung der die Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen gegeben.